

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Ziel 1: Verringerung der Zahl der Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern  
 Ziel 2: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen  
 Ziel 3: Schutz vor Segregation und Unterdrückung von unmündigen minderjährigen Mädchen, insbesondere aus muslimischen Familien

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Schaffung einer Suspendierungsbegleitung  
 Maßnahme 2: Verhinderung von Bildungsabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen  
 Maßnahme 3: Einführung eines Verbotes des Tragens von Kopftüchern islamischer Traditionen

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	-1.461	-4.273	-4.301	-4.327	
Nettofinanzierung Länder	0	-102	-306	-306	-306	
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>-1.563</b>	<b>-4.579</b>	<b>-4.607</b>	<b>-4.633</b>	

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **2. Schulrechtsnovelle und Kopftuchverbot - Suspendierungsbegleitung, Perspektivengespräch und Kopftuchverbot**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985 und das Privatschulgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung:

17.11.2025

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)
- Wirkungsziel: Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Stärkung der Chancengerechtigkeit und Gleichstellungsarbeit im Bildungswesen

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die wegen Verletzung der Schülerinnen- und Schülerpflichten in Verbindung mit Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, Gesundheit oder das Vermögen anderer Personen in der Schule, von einer Schule suspendiert werden mussten, deutlich gestiegen. Die Steigerung war auch darauf zurückzuführen, dass eine Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern mehr als einmal während eines Schuljahres suspendiert werden musste. Zuletzt wurden insgesamt 2.013 Suspendierungen österreichweit und über alle Schularten ausgesprochen.

Derzeit können Schülerinnen und Schüler bei Gefahr im Verzug für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Schulbesuch suspendiert werden. Die aktuelle gesetzliche Regelung für Suspendierung sieht keine Maßnahmen der Betreuung der Schülerinnen und Schüler vor. Während der Suspendierung verbleiben viele ohne Unterstützung, was das Risiko einer weiteren Schulentfremdung und Eskalation erhöht. Darüber hinaus gibt es aktuell keine sorgfältig definierten Entscheidungsgrundlagen, ab wann eine Suspendierung gerechtfertigt ist, welchen Präventionsmöglichkeiten Priorität eingeräumt wird und wie individuelle Alternativen ausgestaltet werden könnten. Einzelne Bundesländer haben dazu Initiativen (zB Tirol) gestartet.

Viele Schülerinnen und Schüler verlassen die Schule frühzeitig, ohne dass deren Beweggründe, Perspektiven und Erfahrungen ausreichend erfasst und verstanden werden. Der fehlende Austausch zwischen Schule und abgehenden Schülerinnen und Schüler führt dazu, dass einerseits wichtige Informationen über schulische Herausforderungen, persönliche Schwierigkeiten oder Verbesserungsbedarf verloren gehen und andererseits Schülerinnen und Schüler zu wenig Informationen über die Fortsetzung ihrer (Bildungs)Laufbahn haben.

Das Kopftuch nach islamischen Traditionen kann als Symbol in verschiedenen Kontexten verstanden werden. Diese reichen von traditionell-kulturell, Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, (religiösen) Gemeinschaft, Beweisführung für eine sittliche, kultur- oder ehrtraditionelle Lebensführung o.ä., über verschiedene Ausdrucksformen von Religion, von ostentativer Aufforderung zur Einhaltung religiöser Regelungen oder zur Konversion, der Überlegenheit der eigenen Religion, Teil des eigenen religiösen Lebens bis hin zum Schutzmechanismus vor sexueller Belästigung. Kinder unter 14 Jahren verfügen entwicklungsbedingt noch nicht über die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit, um die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung symbolischer Bekleidung eigenständig zu beurteilen. In dieser Lebensphase sind Entscheidungen maßgeblich von Zugehörigkeitswünschen und Autoritätsabhängigkeit geprägt. Wird Bekleidung zusätzlich mit emotional aufgeladenen Begriffen wie Ehre, Scham oder Sittsamkeit verknüpft, kann dies zu psychischer Belastung, Rollenkonflikten und langfristiger Verunsicherung führen. Solcher Druck aus dem Umfeld kann, insbesondere, wenn er mit Schuldzuweisungen oder emotionaler Erpressung einhergeht, eine Form psychischer Gewalt darstellen (vgl. § 44 Abs. 4 Z 1 SchUG). Studien und empirische Beobachtungen zeigen, dass etwa das Tragen eines Kopftuchs im unmündigen Alter nach wissenschaftlicher und entwicklungspsychologischer Erkenntnis meist aufgrund familiärer Vorgaben oder sozialen Erwartungsdrucks erfolgt. Sowohl das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern als auch die UN-Kinderrechtskonvention verpflichten dazu, die Rechte der Kinder besonders zu schützen. Im Mittelpunkt soll daher ein Schutzzansatz stehen, der geschlechtsbezogener Symbolzuweisung im Kindesalter entgegenwirkt. Gerade beim Kopftuch nach islamischen Traditionen – unabhängig davon, ob dieses aus religiösen, traditionell-kulturellen, als Symbol der Zugehörigkeit zu einer peer-group oder aus modischen Gründen getragen wird, handelt es sich letztendlich um eine geschlechtsbezogene Symbolzuweisung, die zu einer Einschränkung der Entwicklungsfreiheit der betroffenen unmündigen Mädchen führt.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes mit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern, die im Laufe ihres Bildungsweges mehrfach vom Unterricht suspendiert werden müssen.

Mädchen, insbesondere aus mulischem Familien, werden weiterhin in stereotype Rollen gedrängt und wird deren Möglichkeit zur umfassenden, über das eigene traditionelle Umfeld hinausreichende, Teilnahme am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben eingeschränkt.

### **Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Titel	Jahr	Weblink
Chico 2000, Gender Headwear Traditions in Judaism and Islam	2013	<a href="https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1179/036121100803656945">https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1179/036121100803656945</a>
Scholz 2014, Gewalt im Namen der Ehre	2014	<a href="https://www.passagen.at/gesamtverzeichnis/passagen-thema/gewalt-im-namen-der-ehre-2/">https://www.passagen.at/gesamtverzeichnis/passagen-thema/gewalt-im-namen-der-ehre-2/</a>

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Es sind Aufzeichnungen über die Suspendierungsfälle, die Umsetzung der Maßnahme durch die Zuteilungsschritte, deren Einhaltung und die Zahl allenfalls erforderlichen mehrfachen Suspendierung zu erstellen und auszuwerten.

Es werden Evaluierungen im Rahmen der Verwaltung so Studien über die Wirkung in Zusammenarbeit von zumindest einer pädagogischen Hochschule mit dem ÖIF erstellt.

## Ziele

### **Ziel 1: Verringerung der Zahl der Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern**

Beschreibung des Ziels:

Im Schuljahr 2023/24 wurden insgesamt 2.013 Suspendierungen österreichweit und über alle Schularten ausgesprochen. Der Trend bei den Suspendierungen zeigt einen Anstieg in den Fallzahlen und damit einhergehend die Notwendigkeit, aktiv Maßnahmen für diese Gruppe an Schülerinnen und Schüler zu setzen. Mittelfristig soll die Zahl der suspendierten Schülerinnen und Schüler deutlich reduziert werden, um dem Risiko einer weiteren Schulentfremdung und Eskalation entgegenzuwirken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer Suspendierungsbegleitung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zahl der Suspendierungen pro Schuljahr

Ausgangszustand 2024: 2.013 Anzahl	Zielzustand 2030: 1.500 Anzahl
------------------------------------	--------------------------------

Erhebungen des Bundesministeriums für Bildung

### **Ziel 2: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen**

Beschreibung des Ziels:

Jede Schülerin und jeder Schüler, der den Schulbesuch vorzeitig beendet oder davon ausgeschlossen wird, soll einen weiteren Bildungsweg beschreiten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verhinderung von Bildungsabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Ausgangszustand: 2025-09-08 Keine Schülerin und kein Schüler, der sich von der Schule abmeldet oder gemäß §49 vom Schulbesuch ausgeschlossen wird, erhält eine Unterstützung bei der Neuorientierung im Bildungswesen.	Zielzustand: 2030-01-01 Jede Schülerin und jeder Schüler, der sich von der Schule der die Schule verlässt soll eine Unterstützung erhalten können, jede und jeder der gemäß §49 vom Schulbesuch ausgeschlossen wird, soll sie erhalten haben.
---	--

**Ziel 3: Schutz vor Segregation und Unterdrückung von unmündigen minderjährigen Mädchen, insbesondere aus muslimischen Familien**

Beschreibung des Ziels:

Mädchen in der Volksschule und Sekundarstufe I sollen durch ehrkulturell bedingte Stereotype nicht länger angehalten werden Kopftuch nach islamischer Tradition zu tragen um das Ansehen ("die Ehre") der Familie zu wahren oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder religiös-politischen Gemeinschaft ostentativ nach Außen zu zeigen und damit nicht länger in überholte Geschlechterrollen gedrängt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Einführung eines Verbotes des Tragens von Kopftüchern islamischer Traditionen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zahl der Schülerinnen unter 14 Jahren mit islamischem Kopftuch

Ausgangszustand: 2025-09-08 Eine im Jahr 2019 vom damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass 10,7 Prozent der muslimischen Schülerinnen in der Sekundarstufe I ein Kopftuch nach islamischen Traditionen tragen.	Zielzustand: 2030-01-01 Es gibt keine Schülerinnen unter 14 Jahren, die in der Schule ein Kopftuch nach islamischen Traditionen tragen.
---	--

### **Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Schaffung einer Suspendierungsbegleitung**

Beschreibung der Maßnahme:

Suspendierte Schülerinnen und Schüler sollen für den Zeitraum der Suspendierung zur Teilnahme an sozialpädagogischen und ähnlichen Maßnahmen sowie einer Vorbereitung auf die Wiederaufnahme des Unterrichts verpflichtet werden.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten ist als Verwaltungstretung zu bestrafen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verringerung der Zahl der Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern

**Maßnahme 2: Verhinderung von Bildungsabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen**

Beschreibung der Maßnahme:

Jede Schülerin und jeder Schüler, der sich von der Schule abmeldet oder gemäß § 49 ausgeschlossen wird, soll eine Unterstützung bei der Neuorientierung in Bildung und Ausbildung erhalten.

Eine Verweigerung der Mitwirkung durch die Erziehungsberechtigten ist als Verwaltungstretung zu bestrafen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

**Maßnahme 3: Einführung eines Verbotes des Tragens von Kopftüchern islamischer Traditionen**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird ein Verbot für Schülerinnen bis zum 14. Lebensjahr eingeführt, in der Schule Kopftuch nach islamischen Traditionen zu tragen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Schutz vor Segregation und Unterdrückung von unmündigen minderjährigen Mädchen, insbesondere aus muslimischen Familien

Wie sieht Erfolg aus:

---

**Indikator 1 [Meilenstein]: Zahl der Schülerinnen mit Kopftuch nach islamischen Traditionen**

---

Ausgangszustand: 2025-09-08

Eine im Jahr 2019 vom damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass 10,7 Prozent der muslimischen Schülerinnen in der Sekundarstufe I ein Kopftuch nach islamischen Traditionen tragen.

Zielzustand: 2030-01-01

Es gibt keine Schülerinnen unter 14 Jahren, die in der Schule ein Kopftuch nach islamischen Traditionen tragen.

---

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>15.382</b>	<b>0</b>	<b>1.563</b>	<b>4.579</b>	<b>4.607</b>	<b>4.633</b>
davon Bund	14.362	0	1.461	4.273	4.301	4.327
davon Länder	1.020	0	102	306	306	306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-15.382</b>	<b>0</b>	<b>-1.563</b>	<b>-4.579</b>	<b>-4.607</b>	<b>-4.633</b>
davon Bund	-14.362	0	-1.461	-4.273	-4.301	-4.327
davon Länder	-1.020	0	-102	-306	-306	-306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>15.382</b>	<b>0</b>	<b>1.563</b>	<b>4.579</b>	<b>4.607</b>	<b>4.633</b>
davon Bund	14.362	0	1.461	4.273	4.301	4.327
davon Länder	1.020	0	102	306	306	306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-15.382</b>	<b>0</b>	<b>-1.563</b>	<b>-4.579</b>	<b>-4.607</b>	<b>-4.633</b>
davon Bund	-14.362	0	-1.461	-4.273	-4.301	-4.327
davon Länder	-1.020	0	-102	-306	-306	-306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Je Schuljahr ist von rund 2.000 Suspendierungen mit einer durchschnittlichen Dauer der Suspendierungsbegleitung von durchschnittlich 4 Wochen auszugehen. Ziel der Teilnahmeverpflichtung

ist durch sozialpädagogische oder diesen vergleichbaren Maßnahmen ein Erkennen der eigenen Fehler und dadurch eine Änderung des Verhaltens zu erreichen. Durch eine eingeschränkte unterrichtende Begleitung soll ein Wiedereinstieg in den Unterricht erleichtert werden. Die Suspendierungsbegleitung soll dabei auch dazu dienen, eine Mindeststruktur im Tagesablauf aufrecht zu erhalten und somit die bei Suspendierungen auftretenden unerwünschten negativen Effekte hintan zu halten. Ab dem Budgetjahr 2027 ist mit einem jährlichen Mehraufwand für Landeslehrpersonal von 2,575 Millionen Euro und für Bundeslehrpersonal von 0,270 Millionen Euro (nicht valorisiert) zu rechnen. Mittelfristig soll es zu einer Reduktion der österreichweiten Suspendierungen kommen. Für die sozialpädagogische oder diesen vergleichbaren Maßnahmen ergeben sich Mehraufwände im Bereich der Schulsozialarbeit sowie der Schulpsychologie in Höhe von rund 1,404 Millionen Euro je Schuljahr für den Bund inkl. arbeitsplatzbezogenem betrieblichen Sachaufwand und rund 0,306 Millionen Euro je Schuljahr für die Länder (50:50 Kostenteilung für Schulsozialarbeit). Allenfalls entstehende Reisekosten von Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei der Durchführung von Reintegrationsmaßnahmen sind nach den einschlägigen Vorschriften (RGV) zu ersetzen und werden sich in aller Regel auf die Kosten der notwendigen Fahrtbewegungen beschränken.

Durch die gezielte Begleitung suspendierter Schülerinnen und Schüler können schulische und soziale Probleme frühzeitig aufgefangen werden. Dies verhindert langfristig höhere Kosten durch wiederholte Schulabwesenheit, steigende Drop-Out-Quoten oder kostspieligere Interventionsmaßnahmen (z.B. Jugendwohlfahrt, Nachbeschulungsmaßnahmen), insbesondere auch auf Seiten der Schulerhalter (z.B. durch notwendige Schulplätze für Klassenwiederholungen). Die Maßnahme trägt zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags bei und fördert ein positives Schulklima. Erfolgreiche Reintegration suspendierter Schüler reduziert konfliktbedingte Belastungen für das gesamte System, was auch für die Schulerhalter organisatorische und finanzielle Entlastung nach sich ziehen kann. Allenfalls auf Grundlage des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes durch die Inanspruchnahme einer Suspendierungsbegleitung einer Schülerin oder eines Schülers an einem Schulstandort eines anderen Schulerhalters entstehende Schulerhaltungsbeiträge sind, in Hinblick auf die kurze Dauer und die Zahl der in Betracht kommenden Fälle, in Relation zu den mittelfristig erzielbaren Einsparungen bei anderen Interventionsmaßnahmen (u.a. Klassenwiederholungen) als gering einzustufen. Ähnliches gilt für die Zahl der Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen: Durch die Einführung der strukturierten Suspendierungsbegleitung ist mittel- bis langfristig von einem Rückgang der erforderlichen Verfahren auszugehen, da auch im Vorfeld angesiedelte Präventionsmaßnahmen verstärkt werden. Kurzfristig ist nicht mit einem Anstieg der erforderlichen Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen.

## Auswirkungen auf Kinder und Jugend

### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Maßnahme schützt die Möglichkeit aller Kinder – unabhängig von kultureller Herkunft – ihre Identität schrittweise und selbstbestimmt zu entwickeln. Dies ist nicht nur mit Blick auf Gleichstellung und Integration bedeutsam, sondern entspricht auch modernen kinder- und jugendpsychologischen Standards zur Förderung von Selbstwirksamkeit und Resilienz. Sie stellt einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Fähigkeit zum selbstständigen urteilen und zur Teilhabe am Wirtschafts-, Gesellschafts- und Kulturlebens Österreich dar. Die Annahme der Überschreitung des Kriteriums der Wesentlichkeit

beruht auf einer Schätzung aufgrund exemplarischer Wahrnehmungen, da gesicherte Daten nicht zur Verfügung stehen.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### **Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	1.461	4.273	4.301	4.327
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	300201 Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I		0	960	2.881	2.881	2.881
gem. BFG bzw. BFRG	300102 Regionale Schulverwaltung		0	343	1.049	1.071	1.092
gem. BFG bzw. BFRG	300202 AHS-Sekundarstufe I		0	158	343	349	354

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des Transferaufwandes für den Ersatz der Besoldungskosten der Landeslehrpersonen für die Suspendierungsbegleitung erfolgt aus dem Detailbudget 30.02.01 sowie für Bundeslehrpersonen aus dem Detailbudget 30.02.02 (AHS-Unterstufe) aus den, dem Bundesministerium für Bildung zur Verfügung stehenden Offensivmitteln für Gewaltschutz und Ausbau der Schulsozialarbeit. Ebenfalls aus den zur Verfügung stehenden Offensivmitteln für diesen Schwerpunkt erfolgt die Bedeckung der erforderlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Detailbudget 30.01.02) sowie der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter für Pflichtschulen (DB 30.02.01) bzw. für Bundeschulen (DB 30.02.02).

**Personalaufwand**

Körperschaft	in Tsd. €		2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund			572	3,98	1.603	12,0	1.629	11,95	1.653	11,95		
Länder			102		306		306		306			
Gemeinden												
Sozialversicherungsträger												
GESAMTSUMME			674	3,98	1.909	11,95	1.935	11,95	1.959	11,95		

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025		2026		2027		2028		2029	
			VBÄ	VBÄ								
Bundeslehrpersonen	Bund	VB-LS-Höh. Dienst 3 11/übrige, LP/PD			0,90		2,70		2,70		2,70	
Sozialpädagogische Maßnahmen an Pflichtschulen und Bundesschulen (Schulpsychologie)	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			3,08		9,25		9,25		9,25	

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	in €		2025		2026		2027		2028		2029	
		Anzahl	Aufwand										
Sozialpädagogische Maßnahmen an	Bund	3	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00

Pflichtschulen (Sozialarbeit)								
Sozialpädagogische Länder Maßnahmen an Pflichtschulen (Sozialarbeit)	3	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00
Sozialpädagogische Bund Maßnahmen an Bundesschulen (Sozialarbeit)	1	68.000,00	1	68.000,00	1	68.000,00	1	68.000,00

Die Suspendierungsbegleitung setzt sich aus sozialpädagogischen oder diesen vergleichbaren Maßnahmen und nicht zu beurteilenden Unterrichtseinheiten mit einem Gesamtausmaß von höchstens 20 Stunden pro ganzer Woche der Suspendierung zusammen, wobei der unterrichtliche Teil mit 50 Prozent des Gesamtausmaßes beschränkt ist. Ausgangspunkt sind die rund 2.000 Suspendierungen je Schuljahr über alle Schularten, mehrheitlich im Pflichtschulbereich (rund 1.875), eine zeitliche Dauer der Suspendierungsbegleitung von durchschnittlich rund 4 Wochen und das maximale Ausmaß von 20 Stunden pro Woche der Suspendierung. Für diese Schülerinnen und Schüler ist von einem Unterrichtsaufwand von bis zu 10 Wochenstunden bzw. Realstunden für das Landes- bzw. Bundeslehrpersonal auszugehen. Der Aufwand eines Schuljahres verteilt sich grundsätzlich zu einem Drittel auf das erste und zu zwei Dritteln auf das zweite Kalenderjahr. Je Schuljahr beträgt dieser jährliche Mehraufwand für das Landeslehrpersonal bei 1.875 suspendierten Schülerinnen und Schüler / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 69 Vollzeitgruppen x 10 Wochenstunden / 22 = 31,4 Planstellen x 82.000 je Landeslehrperson = 2,575 Millionen Euro für Landeslehrpersonal (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit  $2,575 : 3 = 0,858$  Mio. EUR. Der jährliche Mehraufwand für das Bundeslehrpersonal beträgt bei 125 suspendierten Schülerinnen und Schüler / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 5 Vollzeitgruppen x 10 Realstunden / 18,74 = 2,7 VBÄ/Planstellen = 0,270 Millionen Euro für Bundeslehrpersonal (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit  $2,7 : 3 = 0,9$  VBÄ.

Hinzukommen Aufwände für sozialpädagogische oder diesen vergleichbaren Maßnahmen im Ausmaß von ebenfalls höchstens 10 Stunden pro Woche. In Betracht kommen Einsätze im Bereich der Schulsozialarbeit und/oder der Schulpsychologie in Abhängigkeit vom individuellen Anlassfall. Daraus ergeben sich bei 1.875 suspendierten Schülerinnen und Schüler an Pflichtschulen / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 69 Vollzeitgruppen x 5 Stunden pro Woche / 37 = rund 9,0 Planstellen x 68.000 je Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter = 0,612 Millionen Euro für Schulsozialarbeit mit einer 50:50 Kostenteilung gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen (nicht valorisiert). Für die Schulsozialarbeit im Rahmen der Suspendierungsbegleitung an Bundesschulen ergeben sich bei 125 suspendierten Schülerinnen und Schüler an Bundesschulen / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 5 Vollzeitgruppen x 5 Stunden pro Woche / 37 = rund 1,0 Planstellen x 68.000 je Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter = 0,068 Millionen Euro für Schulsozialarbeit mit einer 100 Prozent Kostentragung durch den Bund (nicht valorisiert). Die restlichen 5 Stunden pro Woche werden aus dem Bereich der Schulpsychologie abgedeckt: rund 74 Vollzeitgruppen x 5 Stunden pro Woche / 40 = 9,25 Planstellen = 0,936 Millionen Euro (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit  $9,25 : 3 = 3,08$  VBÄ. Hinzukommt eine angenommene Erhöhung des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes von rund 10 Prozent bzw. 94.000 Euro (nicht valorisiert).

Allenfalls entstehende Reisekosten von Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei der Durchführung von Reintegrationsmaßnahmen sind nach den einschlägigen Vorschriften (RGV) zu ersetzen und werden sich in aller Regel auf die Kosten der notwendigen Fahrtbewegungen beschränken. Durch die gezielte Begleitung suspendierter Schülerinnen und Schüler können schulische und soziale Probleme frühzeitig aufgefangen werden. Dies verhindert langfristig höhere Kosten durch wiederholte Schulabwesenheit, steigende Drop-Out-Quoten oder kostspieligere Interventionsmaßnahmen (z.B. Jugendwohlfahrt, Nachbeschulungsmaßnahmen), insbesondere auch auf Seiten der Schulerhalter (z.B. durch notwendige Schulplätze für Klassenwiederholungen). Die Maßnahme trägt zur

Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags bei und fördert ein positives Schulklima. Erfolgreiche Reintegration suspendierter Schüler reduziert konfliktbedingte Belastungen für das gesamte System, was auch für die Schulerhalter organisatorische und finanzielle Entlastung nach sich ziehen kann. Allenfalls auf Grundlage des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes durch die Inanspruchnahme einer Suspendierungsbegleitung einer Schülerin oder eines Schülers an einem Schulstandort eines anderen Schulerhalters entstehende Schulerhaltungsbeiträge sind, in Hinblick auf die kurze Dauer und die Zahl der in Betracht kommenden Fälle, in Relation zu den mittelfristig erzielbaren Einsparungen bei anderen Interventionsmaßnahmen (u.a. Klassenwiederholungen) als gering einzustufen.

#### **Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		31	95	97	99
Länder		0	0	0	0
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>31,00</b>	<b>95</b>	<b>97</b>	<b>99</b>

#### **Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		858	2.575	2.575	2.575
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>858</b>	<b>2.575</b>	<b>2.575</b>	<b>2.575</b>

Bezeichnung	Körperschaft	in €		2025		2026		2027		2028		2029	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Ersatz der Besoldungskosten für Landeslehrpersonen	Bund			1	858.000,00			1	2.575.000,00	1	2.575.000,00	1	2.575.000,00

Die Suspendierungsbegleitung setzt sich aus sozialpädagogischen oder diesen vergleichbaren Maßnahmen und nicht zu beurteilenden Unterrichtseinheiten mit einem Gesamtausmaß von höchstens 20 Stunden pro ganzer Woche der Suspendierung zusammen, wobei der unterrichtliche Teil mit 50 Prozent des Gesamtausmaßes beschränkt ist. Ausgangspunkt sind die rund 2.000 Suspendierungen je Schuljahr über alle Schularten, mehrheitlich im Pflichtschulbereich (rund 1.875), eine zeitliche Dauer der Begleitung von durchschnittlich rund 4 Wochen und das maximale Ausmaß von 20 Stunden pro Woche der Suspendierung. Für diese Schülerinnen und Schüler ist von einem Unterrichtsaufwand von bis zu 10 Wochenstunden für das Landeslehrpersonal auszugehen. Der Aufwand eines Schuljahres verteilt sich grundsätzlich zu einem Drittel auf das erste und zu zwei Dritteln auf das zweite Kalenderjahr. Je Schuljahr beträgt dieser jährliche Mehraufwand für das Landeslehrpersonal bei 1.875 suspendierten Schülerinnen und Schüler / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 69 Vollzeitgruppen x 10 Wochenstunden / 22 = 31,4 Planstellen x 82.000 je Landeslehrperson = 2,575 Millionen Euro für Landeslehrpersonal (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit 2,575 / 3 = 0,858 Mio. EUR. Die Kostentragung des Transferaufwandes für Landeslehrpersonen erfolgt im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen durch ein zweckgebundenes Ressourcenkontingent.

#### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.11.2025 16:52:17

WFA Version: 0.0

OID: 5023

A0|B0|D0|E0